

Anordnung des Landes NRW

ab dem 22.01.2021

Pflicht zum Tragen von Masken

„In öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäften und in Arztpraxen gilt eine Pflicht zum Tragen mindestens medizinischer Masken. Vorgeschrieben sind daher in diesen Bereichen so genannte OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2. Sie bieten eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken. Die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske besteht im ÖPNV, in Handelseinrichtungen und Arztpraxen unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes.“

(Auszug aus der Pressemitteilung des Landes NRW vom 21.01.2021)

Quelle:

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/anpassung-der-coronaschutzverordnung-nordrhein-westfalen-verlaengert-lockdown-bis>

Auch in unseren Räumen ist das Tragen von medizinischen Masken

(OP-Masken *oder* Masken der Standards
KN95/N95 *oder* FFP2)

ab sofort **Pflicht !**